

Einspruch

zum Normenentwurf E DIN 18014:2021-01
„Erdungsanlagen“

11. März 2021

Präambel

Der BFW bedankt sich für die Gelegenheit zum Einspruch zum Normenentwurf E DIN 18014:2021-01 „Erdungsanlagen“.

Der Entwurf ist grundlegend zu überarbeiten.

Denn grundlegende Prämissen für Normungsverfahren wurden nicht eingehalten.

Der Entwurf lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der DIN-Arbeitsausschuss „NA 005-09-85 AA „Elektrische Anlagen in Wohngebäuden“ im DIN stellt Erdungsanlagen nochmals komplexer dar. Aus bisher 24 Seiten werden nun 60 Seiten. Es sind durchwegs physikalisch nicht nachvollziehbare Forderungen enthalten, die damit pauschal zu Lasten der interessierten Kreise erfolgen.

Zu Beginn jedes neuen Normungsvorhabens sowie bei der Überarbeitung bestehender Normen soll der zuständige Arbeitsausschuss des DIN eine Relevanzprüfung des Vorhabens durchführen. Eine solche Relevanzprüfung fehlt jedoch bislang und ist nachzuholen.

Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Diskussion zu Baukostensteigerungen ist im Rahmen einer Relevanzprüfung eine erste Vorabschätzung der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Normungsverfahrens vorzunehmen. Da auch die Relevanzprüfung bislang fehlt, ist auch diese nachzuholen.

Im Einzelnen:

Relevanzprüfung:

Der Entwurf steht im Widerspruch zu mindestens 4 europäischen u. nationalen Vorschriften, zu den Normungsgrundsätzen nach DIN 820-1, den Richtlinien für Normungsausschüsse im DIN und dem Energiewirtschaftsgesetz. Es muss somit festgestellt werden, dass weder eine Relevanzprüfung, eine wirtschaftliche Vorprüfung noch ein Abgleich mit bestehenden nationalen und europäischen Richtlinien u. Empfehlungen stattgefunden hat.

Investoren und Bauherren werden damit zu unnötigen teuren Investitionen gedrängt. Davon ist insbesondere die Bau- und Immobilienwirtschaft betroffen. Der Sachstand muss immer vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass gerade für Wohngebäude u. Gebäude ohne Blitzschutzanlage baurechtlich grundsätzlich keine bzw. keine aufwändige Erdungsanlage notwendig ist. Lediglich für den seltenen Fall der Installation einer Blitzschutzanlage wird eine (kostengünstige) Erdungsanlage erforderlich.

Vorabschätzung der Wirtschaftlichkeit:

In den frühen Jahren wurde vorhandener Baustahl im Beton zur Erdung von Gebäuden herangezogen. Heute müssen, neben umfangreichen Maßnahmen in der Bodenplatte, zusätzlich Edelmehle im Erdreich vergraben werden. Für ein Einfamilienhaus kommen dafür bis zu 3.000,- € an Kosten zusammen. Bei Industriehallen können es auch 100.000 € an zusätzlichen

Kosten werden. Fatal ist hierbei, dass bei 70 – 80 Prozent der Vorhaben gar keine Erdungsanlage notwendig wäre, da dies weder das TN-System des Netzbetreibers notwendig macht, noch eine Blitzschutzanlage vorhanden ist.

Die Kritik an der derzeitigen Ausgabe der DIN 18014:2014-03 hat mittlerweile schon zu einer Eingabe eines Unternehmers bei der Bundesnetzagentur geführt. Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur gibt dem Unternehmer „recht“. Er darf zukünftig alternative Erdungsanlagen bauen, ist es doch ein Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das besondere Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Lösung zu berücksichtigen. Zudem ist die Bundesnetzagentur derzeit personell an der Weiterentwicklung der DIN 18014 beteiligt, um technologieoffene Lösungen wie z.B. einfache Tiefen- und Oberflächenerder zu integrieren.

Weiterhin ist der aktuelle Sachstand zu berücksichtigen, dass die Energieversorger in deren Technischen Anschlussbedingungen eine Erdungsanlage nach DIN 18014 verordnungsartig fordern. Dies widerspricht dem Energiewirtschaftsgesetz, da das besondere Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung des Anschlusses zu berücksichtigen ist. Es liegen eine höchstrichterliche sowie weitere Entscheidungen der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur zu anderen Themen vor, in denen den Netzbetreibern untersagt wird, sich auf eine Technik verordnungsartig festzulegen. Netzbetreiber müssen alle allgemein anerkannten Regeln der Technik zulassen.

Inhalt des Entwurfes

Weitere Einzelheiten zu den konkreten Inhalten des Entwurfes ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Kommentartabelle.

Anlage: Kommentartabelle (11Seiten)



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

BFW BUNDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN- UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN

Dem BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e. V. als Interessenvertreter der mittelständischen Immobilienwirtschaft gehören derzeit rund 1.600 Mitgliedsunternehmen an. Als Spitzenverband wird der BFW von Landesparlamenten und Bundestag bei branchenrelevanten Gesetzgebungsverfahren angehört.

Die Mitgliedsunternehmen stehen für 50 Prozent des Wohnungs- und 30 Prozent des Gewerbeneubaus. Sie prägen damit entscheidend die derzeitigen und die zukünftigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Deutschland. Mit einem Wohnungsbestand von 3,1 Millionen Wohnungen verwalten sie einen Anteil von mehr als 14 Prozent des gesamten vermieteten Wohnungsbestandes in der Bundesrepublik. Zudem verwalten die Mitgliedsunternehmen Gewerberäume von ca. 38 Millionen Quadratmetern Nutzfläche.

GESCHÄFTSSTELLE BERLIN

Französische Straße 55
10117 Berlin
Tel.: 030 32781-0
Fax: 030 32781-299
office@bfw-bund.de
www.bfw-bund.de

GESCHÄFTSSTELLE BRÜSSEL

Rue du Luxembourg 3
1000 Brüssel
Belgien
Tel.: 0032 2 5501618
andreas.beulich@bfw-bund.de

VORSTAND

Andreas Ibel, Präsident
Christian Bretthauer
Dr. Christian Kube
Frank Vierkötter
Dirk Salewski

BUNDESGESCHÄFTSFÜHRER

Andreas Beulich